



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 6. Mai 2021

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernat 24 -
ausschließlich per E-Mail

Aktenzeichen 2021-0000280
bei Antwort bitte angeben

ORRin Jasmin Mux
Telefon 0211 855-3330
Telefax 0211 855-
jasmin.mux@mags.nrw.de

**Erlass vom 20. Dezember 2019:
Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung gemäß der Studien- und
Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Erlass vom 20. Dezember 2019 hat das MAGS NRW die in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) normierte Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung konkretisiert.

Diesbezüglich wurde in dem Erlass hilfsweise auf § 60 HebStPrV in der Entwurfsfassung vom 7. November 2019 abgestellt, da zu diesem Zeitpunkt die Bundesverordnung noch nicht verabschiedet worden war.

Zum 1. Januar 2020 ist die HebStPrV vom 8. Januar 2020 in Kraft getreten. Diese ist die nunmehr geltende Rechtsgrundlage.

Gegenüber der Entwurfsfassung der HebStPrV ist die Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung nun in § 59 der geltenden HebStPrV geregelt. § 60 HebStPrV in der vormaligen Entwurfsfassung entspricht dem geltenden § 59 HebStPrV.

Der Erlass vom 20. Dezember 2019 findet insoweit weiterhin mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Ausnahmeregelung zur

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Praxisanleitung § 59 HebStPrV – und nicht mehr § 60 HebStPrV-E – heranzuziehen ist.

Seite 2 von 4

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Anordnungen des Erlasses vom 20. Dezember 2019 unter Rückgriff auf die Regelung des geltenden § 59 HebStPrV noch einmal im Folgenden dargestellt:

§ 59 HebStPrV enthält eine Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung. Bedeutung erlangt § 59 HebStPrV vor dem Hintergrund des § 10 HebStPrV, der erstmalig Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung normiert.

Sofern die Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung nach § 59 HebStPrV greift, ist § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HebStPrV nicht anzuwenden. Für Personen, die zum Stichtag am 31. Dezember 2019 bereits als praxisleitende Person tätig waren oder zu diesem Zeitpunkt zur Praxisanleitung ermächtigt waren, wird somit auf das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HebStPrV) und auf das Erfordernis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HebStPrV) verzichtet. Diese Personen können weiterhin als praxisleitende Person tätig sein, wenn sie Hebamme sind (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HebStPrV) und berufspädagogische Fortbildungen im geforderten Umfang absolvieren (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HebStPrV).

Für Anträge auf Ermächtigung zur Praxisanleitung / Anerkennung als Praxisanleitung, die bis zum 31. Dezember 2019 bei den Bezirksregierungen eingegangen und positiv beschieden worden sind, gilt die Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung unbefristet.

Für nach dem 31. Dezember 2019 eingegangene und eingehende Anträge erlangt die in § 59 HebStPrV genannte Variante des „Tätig Seins als praxisanleitende Person am 31. Dezember 2019“ Bedeutung. Sofern die antragstellende Person dieses Tätig Sein mit geeigneten Nachweisen darlegen kann, sind auch nach dem 31. Dezember 2019 eingehende Anträge auf Anerkennung als Praxisanleitung zu bescheiden. Auch für diese Variante greift das oben Gesagte, wonach im Fall einer Anerkennungsfähigkeit die Anträge so beschieden werden, dass die Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung unbefristet gilt.

Hinsichtlich des „Tätig Seins am 31. Dezember 2019“ i. S. d. § 59 HebStPrV spricht sich das MAGS NRW für eine weite Auslegung des Wortlautes aus. Denn im Hinblick auf das Tätig Sein als Praxisanleitung stellt § 59 HebStPrV keine weitergehenden Anforderungen an den Zeitraum der Ausübung oder an die Häufigkeit der praxisanleitenden Tätigkeiten.

Sofern eine praxisanleitende Tätigkeit bereits vor dem 31. Dezember 2019 ausgeübt wurde, ist eine Einzelfallprüfung des jeweiligen Antrages geboten. Es ist beispielsweise nicht sachgerecht, die Ausnahmeregelung zu versagen, wenn eine zuvor praxisanleitende Person aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder aus ähnlichen Gründen nicht am 31. Dezember 2019 als Praxisanleitung tätig war. Auch aus diesem Grund ist eine weite Auslegung des Tätig Seins geboten. Dies gilt umso mehr, da die praxisanleitenden Personen im Laufe der Zeit ohnehin die grundsätzlich geforderte Berufserfahrung erwerben und durch die kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildungen ihre Fähigkeiten der Kompetenzvermittlung vertiefen.

Ziel muss es sein, sowohl eine ausreichende Anzahl praxisanleitender Personen für den berufspraktischen Teil des Studiums zu gewinnen als

auch eine qualitativ hochwertige Durchführung der Hebammenausbildung sicherzustellen. Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Jasmin Mux